

Abschrift von Abschrift

Der Bundesminister für Verteidigung
Fü M III 1 - Az.: 10-70-25
Tgb.Nr. 235/58 N.f.D.

Bonn, den 9. Mai 1958

Aufstellungsbefehl Nr. 80 - Marine -

für das

2. Schnellbootgeschwader

Bezug: 1) Aufstellungsplanung Marine für Hj. 1958/59 - Fü Stab M
- B 1 - Tgb.Nr. 4019/57 geh. v. 13.12.1957, lfd.Nr. 5;
2) BMVtdg - Fü M III 1 - Az.: 10-70-20 v. 24.1.1958;
1. Berichtigung zu Bezug 1)

Anlg.: - 2 - (siehe Verteiler)

1) Allgemeines:

Das 2. Schnellbootgeschwader - 2. SGeschw. - ist ab 1.6.58 mit dem Geschwaderstab aufzustellen. Die Indienststellungen der Schnellboote, beginnend ab Ende Juli 1958, und der Begleitschiffe für Schnellboote werden durch Indienststellungsbefehl gesondert angeordnet.

Das 2. Schnellbootgeschwader gliedert sich im Endziel in:

- a) Geschwaderstab
- b) 10 Schnellboote, Typ 55
- c) 2 Begleitschiffe.

Heimathafen ist Wilhelmshaven. Der Geschwaderstab ist in der Alten Torpedowerft unterzubringen. Notwendiges Unterkunftgerät ist bei der Standortverwaltung Wilhelmshaven anzufördern. Für die Unterbringung der Besatzungsstämme wird in Wilhelmshaven kein Raum benötigt. Diese werden auf besondere Weisung bei der 5. SStA in Bremerhaven bereitgestellt.

Das 2. Schnellbootgeschwader ist eine Wirtschaftseinheit und wird versorgungs- und verwaltungsmäßig dem Marine-Stützpunktkommando Wilhelmshaven zugeteilt. Das in der vorläufigen Stärkenachweisung aufgeführte zivile Verwaltungspersonal tritt zum Marine-Stützpunktkommando Wilhelmshaven.

Dienststellennummer: 7 303 0 02 00 0

Postanschrift: 2. Schnellbootgeschwader

Wilhelmshaven

Alte Torpedowerft

Tel. 32 87-89

2) Durchführung:

Mit der Durchführung der Aufstellung wird ein noch zu bestimmender Offizier beauftragt. Der Beginn der Aufstellung ist zu melden.

3) Stärken und Personal:

STAN-Nummern:

2. Schnellbootgeschwader	7 24 21 00 (Sammelband)
Stab 2. Schnellbootgeschwader	7 24 31 00
Schnellboot Typ 55	7 24 41 00

Die Personalstärken richten sich nach den in der Anlage beige-fügten vorläufigen Stärkenachweisungen für den Stab eines Schnellbootgeschwaders, für die Besatzung eines Schnellbootes Typ 55 (nicht an alle Empfänger).

Die Besetzung der Angestelltenstelle TO.A. VII erfolgt nach Indienststellung des 5. S-Bootes.

Die vorläufigen Stärkenachweisungen bedürfen noch der Beratung beim BMF und dienen bis zur Genehmigung nur als Anhalt.

4) Aufgaben:

- a) Personeller und materieller Aufbau des Geschwaders;
- b) Herstellung und Erhaltung der Einsatzbereitschaft unterstellter Boote und Schiffe.

5) Unterstellungen:

- a) Im Stammverband: Kommando der Schnellboote,
- b) Im Einsatz: Befehlshaber der Seestreitkräfte der Nordsee.

6) Disziplinarbefugnisse:

Der Kommandeur hat nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 WDO in Verbindung mit Abschnitt I Nr. 2 c des Ersten Erlasses über die Disziplinargewalt von Offizieren vom 2.4.1957 (VMB1 S. 270) die Disziplinargewalt eines Bataillonskommandeurs.

7) Militärische Sicherheit:

Der Aufstellungsleiter ist verantwortlich für die militärische Sicherheit in seinem Dienstbereich. Für die Maßnahmen der militärischen Sicherheit gilt der Entwurf der Vorschrift "Schutz und Sicherheit der Bundeswehr" (ZDv. 10/6). Der vom Aufstellungsleiter bestimmte Sicherheitsoffizier hat mit dem MAD im Wehrbereich unmittelbar nach Beginn der Aufstellung Verbindung aufzunehmen.

8) Sonderanweisungen:

Die beteiligten Stellen des Hauses werden gebeten, die noch erforderlichen Sonderanweisungen zu erlassen.

Beglaubigt:

gez. John
KptLt

Im Auftrag

gez. Wagner

F.d.R.d.A.
Wilhelmshaven, den 24. März 1961

